

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund § 43 Abs. 3 Landesplanungsgesetz i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Regionalverband erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

§ 2 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
2. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte,
3. die behördliche Informationsgewinnung.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden, Landkreise, selbständige Kommunalanstalten, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die oben Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Werden öffentliche Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht, gilt Absatz 2 nicht.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebührenschuld eines anderen durch eine gegenüber dem Regionalverband abgegebene oder ihr mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, bemisst sich die Gebührenhöhe nach dem Verwaltungsaufwand.

§ 5 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Zurücknahme eines Antrags entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig.
- (3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.
- (4) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 6 Auslagen

- (1) In der Gebühr sind die erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. Für die Auslagen gelten die für die Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere Telekommunikationsgebühren, Reisekosten, Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung und Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen.

§ 7 Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Regionalverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.